

Benutzungsordnung für die Grillplätze der Stadt Rosenfeld

Aufgrund von § 4 und § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 21.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Grillplätze der Stadt Rosenfeld dienen zur Erholung und Durchführung von rein privaten Festen. Eine kommerzielle Benutzung ist nicht gestattet.

§ 2

Verbindlichkeiten der Benutzungsordnung

Die Benutzer anerkennen mit der Inanspruchnahme des Platzes ausdrücklich diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 3

Belegung des Platzes

1. Veranstaltungen, Versammlungen oder sonstige Feiern oder Zusammenkünfte sind bei der jeweiligen Ortschaftsverwaltung anzumelden und bedürfen der Genehmigung. Öffentliche Veranstaltungen haben Vorrang.
2. Bei der Anmeldung ist ein Verantwortlicher, mit Adresse und Telefonnummer, sowie die Gruppengröße zu benennen.
3. Der Platz kann an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit (z.B. für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten) für die Benutzung gesperrt werden.

§ 4

Benutzung des Platzes

1. Der Nutzer ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anlässlich der Benutzung zu erlassenden besonderen Anordnungen verantwortlich.
2. Der Nutzer hat die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Rosenfeld einzuhalten.
3. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Es ist Rücksicht auf die Anwohner und andere Besucher zu nehmen. Ab 22.00 Uhr ist jeglicher Lärm zu unterlassen.
4. Aller anfallender Abfall ist vom Nutzer wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß privat zu entsorgen.
5. Elektronische Wiedergabegeräte und Geräte zur Stromerzeugung sind verboten.
6. Zelten, Campieren und Übernachtungen sind verboten.
7. Dem Nutzer ist bekannt, dass keine Stromversorgung und Sanitäreinrichtungen auf den Grillplätzen vorhanden ist. Feuerholz wird nicht zur Verfügung gestellt.

§ 5 Haftung

1. Die Benutzung der Grillplätze der Stadt Rosenfeld geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der Benutzer bzw. Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Rosenfeld an den überlassenen Einrichtungen, Parkflächen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Die angrenzende Wiesengrundstücke dürfen nicht als Parkfläche genutzt werden.
4. Für alle Schäden die durch Dritte entstehen, haftet der Nutzer.
5. Die Stadt Rosenfeld ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Stadt Rosenfeld auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.

§ 6 Verstöße gegen die Benutzungsordnung/ Ordnungswidrigkeiten

1. Gehen von einer Veranstaltung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für die Allgemeinheit aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Stadt Rosenfeld vor, den Grillplatz nicht mehr an den Veranstalter zu vergeben.
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 (1) Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) der Benutzungsanmeldung nach § 3 Nr. 1 und 2 nicht nachkommt
 - b) der Benutzungsregelung nach § 4 Nr. 1 bis 6 zuwiderhandelt.
3. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 142 Abs. 2 GemO i.V. m. § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.
4. Der Bürgermeister oder dessen Beauftragte sind befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, von dem Platz zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
5. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Rosenfeld berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 21.05.2015

Thomas Miller
Bürgermeister